



- 21-176 B3.5.2
Schriftliche Anfrage Theo Zobrist (SP): Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden
GR Geschäft Nr. 45/2021; Beantwortung

Ausgangslage

Gemeinderat Theo Zobrist (SP) hat am 10. April 2021 (Eingang Stadtrat: 13. April 2021) folgende schriftliche Anfrage eingereicht:

"Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden"

Sehr geehrte Frau Gemeinderatspräsidentin

In der Weisung für den Beschluss A1.2.4 des Stadtrates wird vermittelt:

Im Frühling 2022 sind die Gesamterneuerungswahlen der kommunalen Behörden durchzuführen. Es sind dies die Wahlen des Gemeinderates, des Stadtrates und der Primarschulpflege. Als Grundlage dienen hierfür das kantonale Gesetz über die politischen Rechte (GPR) und die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf.

Beschluss

1. Für die Gesamterneuerungswahlen der Gemeindebehörden für die Amtsdauer 2022 - 2026 werden folgende Daten festgesetzt:

27. März 2022 1. Wahlgang für folgende Behörden:
Gemeinderat
Stadtrat
Primarschulpflege
Sekundarschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach
Evang.-ref. Kirchenpflege
Röm.-kath. Kirchenpflege Dübendorf
(Dübendorf, Fällanden und Schwerzenbach)
RPK der röm.-kath. Kirchgemeinde Dübendorf
(Dübendorf, Fällanden und Schwerzenbach)
Notar (Notariatskreis Dübendorf)

Frage 1: Ist der Gemeinderat/das Gemeindeparlament in den Augen des Stadtrates und der Verwaltung eine Behörde?

Weisung SR: Am 28. August 2017 hat der Kantonsrat verschiedene Änderungen des GPR beschlossen. Darunter sind auch neue Bestimmungen zum Amtsantritt bzw. zur Konstituierung der Gemeindebehörden (siehe 933 und g33a GPR).

In den Versammlungsgemeinden gilt für die Gemeindevorstände (Gemeinderäte), die Schulbehörden sowie die eigenständigen Kommissionen ein einheitlicher Amtsantritt (1. Juli).

Gemäss g33a Abs. 3 gilt diese Regelung jedoch nicht für Parlamentsgemeinden. Dort erfolgt die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern gemäss §33 Abs.1, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist.



Frage 2: Ist die Stadt Dübendorf in den Augen des Stadtrates und der Verwaltung eine Parlamentsgemeinde?

Weisung SR: Hinsichtlich Amtsantritt des neu gewählten Gemeinderates und des neu gewählten Stadtrates würde gemäss Ausgangslage gelten, dass der Amtsantritt von beiden Organen stattfinden würde, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist. Dabei hätten sich die bisherigen und die neu gewählten Mitglieder der Organe über den Zeitpunkt des Amtsantritts zu einigen (S33 Abs. 2 GPR),

Dazu Frage 3: Da die Regelung des gemeinsamen Amtsantritts der Behörden nur für Versammlungsgemeinden und Behörden in Parlamentsgemeinden gilt, wieso empfiehlt der Stadtrat (Exekutive, ausführende Gewalt) dem Gemeinderat (Legislative, gesetzgebende Gewalt) den Amtsantritt mit den Behörden abzustimmen?

Für die Amtszeit 2018-2022 wurde die Gemeindeordnung und die Geschäftsordnung des Gemeinderates von Dübendorf angepasst, um die Ausnahmeregelung Vereinheitlichung des Amtsantritts der verschiedenen Behörden für diese Amtszeit demokratisch zu legitimieren. In der Totalrevision der Gemeindeordnung ist keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Dazu Fragen 4 und 5:

- Soll die neue Gemeindeordnung für die Amtszeit 2022 - 2026 in Kraft treten?*
- Falls Ja: Ermuntert der Stadtrat den Gemeinderat trotzdem den Amtsantritt des Parlaments auf den 2. Juli 2022 festzusetzen und somit das Gesetz über die politischen Rechte GPR zu missachten?*

Erwägungen

Der Stadtrat hat schriftliche Anfragen gestützt auf Art. 53 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert zwei Monaten, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 13. Juni 2021, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

Die schriftliche Anfrage von Theo Zobrist (SP) wird wie folgt beantwortet:

Frage 1: Ist der Gemeinderat/das Gemeindeparlament in den Augen des Stadtrates und der Verwaltung eine Behörde?

Ja. Gemäss Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung umfasst der Begriff "Behörde" grundsätzlich alle Staatsfunktionen (Rechtssetzung, Regierung, Vollziehung, Rechtsprechung) und alle Ebenen (Kanton, Bezirke, Gemeinden), soweit die Bestellung der mit Staatsaufgaben betrauten Organe auf eine feste Amtsdauer erfolgt.

Frage 2: Ist die Stadt Dübendorf in den Augen des Stadtrates und der Verwaltung eine Parlamentsgemeinde?

Ja. Gemäss Art. 1 Abs. 2 Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf vom 5. Juni 2005 gilt für die Stadt Dübendorf die Organisation mit Grossem Gemeinderat. Somit handelt es sich bei der Stadt Dübendorf um eine Parlamentsgemeinde.



Frage 3: Da die Regelung des gemeinsamen Amtsantritts der Behörden nur für Versammlungsgemeinden und Behörden in Parlamentsgemeinden gilt, wieso empfiehlt der Stadtrat (Exekutive, ausführende Gewalt) dem Gemeinderat (Legislative, gesetzgebende Gewalt) den Amtsantritt mit den Behörden abzustimmen?

Der Grund für diese Empfehlung wurde im Stadtratsbeschluss 21-93 vom 18. März 2021, welcher unter anderem sämtlichen Gemeinderatsmitgliedern zur Verfügung gestellt wurde, erläutert. Nachfolgend der entsprechende Auszug aus den Erwägungen des Stadtratsbeschlusses 21-93:

"...Im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung durch die GRPK hat sich in der Vergangenheit bewährt, dass die vom Stadtrat jeweils im Frühjahr zuhause der GRPK verabschiedete Jahresrechnung des Vorjahres durch die jeweils bestehende GRPK geprüft wurde. Der Gemeinderat hat unter anderem deshalb seine Geschäftsordnung (GO GR) an seiner Sitzung vom 5. März 2018 dahingehend angepasst, dass sich der Amtsantritt des Gemeinderates nach demjenigen des Stadtrates richtet. Die GO GR wird aktuell totalrevidiert. Der Gemeinderat hat dazu an seiner Sitzung vom 1. Februar 2021 eine Spezialkommission eingesetzt. Die totalrevidierte GO GR wird voraussichtlich per 1. Januar 2022 in Kraft treten und somit Bestimmungen zum Amtsantritt enthalten, welche bereits für die Erneuerungswahlen 2022 gelten. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, den Amtsantritt des neu gewählten Gemeinderates auf den 1. Juli 2022 festzulegen. Dies im Sinne von auch in Zukunft einheitlichen Amtsantritten der kommunalen Behörden...."

Mit dem einheitlichen Amtsantritt der kommunalen Behörden per 1. Juli 2022 würde auch § 32 Abs. 1 GPR entsprochen, welcher besagt, dass die Amtsdauer, mit Ausnahme von Richterinnen und Richter, vier Jahre beträgt.

Frage 4: Soll die neue Gemeindeordnung für die Amtszeit 2022 - 2026 in Kraft treten?

Ja. Gestützt auf die Bestimmungen des Gemeindegesetzes ist die Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf bis spätestens am 1. Januar 2022 anzupassen.

Frage 5: Falls Ja: Ermuntert der Stadtrat den Gemeinderat trotzdem den Amtsantritt des Parlaments auf den 2. Juli 2022 festzusetzen und somit das Gesetz über die politischen Rechte GPR zu missachten?

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat aufgrund der Antworten zur Frage 3 auch unter Berücksichtigung des Entwurfes der neuen Gemeindeordnung den Amtsantritt auf den 1. Juli 2022 festzulegen. § 33 Abs. 1 GPR bestimmt keinen exakten Zeitpunkt für die Konstituierung des Gemeinderates. Er besagt lediglich, dass die Konstituierung oder der Amtsantritt von Organen mit nebenamtlich tätigen Mitgliedern erfolgt, sobald die Mehrheit der Mitglieder rechtskräftig gewählt ist. Die Kompetenz für die Festlegung des genauen Zeitpunktes der Konstituierung des Gemeinderates liegt beim Gemeinderat selber. Von einer Missachtung kann somit nicht die Rede sein.



Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Theo Zobrist (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat - z.H. des Gemeinderates (öffentlicher Beschluss)
- Stadtpräsident
- Stadtschreiber
- Leiter Behördendienste
- Akten

Stadtrat Dübendorf


André Ingold
Stadtpräsident


Martin Kunz
Stadtschreiber